

**Amtliche Bekanntmachung der Verlängerung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe**

vom 11.08.2020

**Die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Oppenwehe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	232,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	232,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	367,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	367,50 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.593,60 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.642,60 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Rosen-Kreis) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.125,50 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Grab mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.522,50 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Am Baum) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.642,60 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	367,50 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	367,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,25 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	12,25 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.685,25 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung pro Jahr	76,50 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Baum-Kreis) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.638,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baum-Kreis) pro Jahr	147,90 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Grab mit Stele) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.723,50 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Grab mit Stele) pro Jahr	150,50 Euro
g)	Zweite Grabplatte zu § 4 Abs. 4 a)	380,00 Euro
h)	Zweite Grabplatte zu § 4 Abs. 4 c) und e)	200,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	158,50	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	158,50	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	634,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	285,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	170,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	128,50	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	475,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.902,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	570,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	317,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.268,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	285,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	158,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	634,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	285,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,42	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.08.2015 außer Kraft.

Oppenwehe, den 08.08.2023

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

Siegel gez. Vorsitzende

gez. Presbyter/in

gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe vom 08.08.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.09.2024 erteilt.

Bielefeld, den 18.09.2023
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4014
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 26.09.2023
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel